

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Sicherheit von unter Druck stehenden Geräten (Druckgerätegesetz)“ stellt eine Neufassung dar, die das bestehende Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2012 ersetzt.

Anlass zur Formulierung des neuen Druckgerätegesetzes ist der durch die Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164 und die Richtlinie 2014/29/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 45 gegebene Umsetzungsbedarf an EU-Recht.

Das Neue in den Richtlinien 2014/68/EU und 2014/29/EU gegenüber ihren Vorversionen sind horizontale Bestimmungen entsprechend dem Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82 sowie die Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30 (im Folgenden: EU-Marktüberwachungsverordnung).

Das bedeutet, dass zu den bereits EU-rechtlich harmonisierten technischen Vorschriften für das Inverkehrbringen von druckführenden Geräten nun auch harmonisierte Verwaltungsvorschriften hinzukommen. Diese definieren die Verfahren die im Rechtsverhältnis zwischen notifizierender Behörde, Marktüberwachungsbehörde, den Prüfstellen und den betroffenen Wirtschaftsakteuren, wie Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber anzuwenden sind. Damit wird Rechtssicherheit sowohl im Verhältnis der EU zum Mitgliedstaat Österreich als auch im Verhältnis der österreichischen Behörden zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren bzw. im Verhältnis der Wirtschaftsakteure untereinander geschaffen.

Neben der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Umsetzung der neuen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften hat das Druckgerätegesetz eine zweite Aufgabe zu erfüllen: Die Aufrechterhaltung des bestehenden hohen Sicherheitsniveaus für druckführende Geräte, die sich bereits in Betrieb befinden.

Das bestehende Kesselgesetz regelt nicht nur das Inverkehrbringen, sondern auch die Sicherheitsbestimmungen für den Betrieb von druckführenden Geräten. Da die neuen horizontalen Marktbestimmungen der EU keine Änderungen bei den Bestimmungen für das sichere Betreiben von druckführenden Geräten erfordern, ist der diesbezügliche Rechtsbestand in das neue Druckgerätegesetz überzuführen. Vor allem die Regelungen der Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V, BGBl. II Nr. 420/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. „Novelle einfügen“, welche der Europäischen Kommission unter der Notifikationsnummer 2002/311/A-100 notifiziert wurde, ist – wie die anderen zwölf auf Basis des Kesselgesetzes erlassenen Verordnungen – unter anderem durch eine Weitergeltungsklausel im Druckgerätegesetz aufrecht zu erhalten. Da die technischen und rechtlichen Spezifikationen des Kesselwesens in den insgesamt 13 bestehenden Verordnungen zum Kesselgesetz, die einer Weitergeltung durch das Druckgerätegesetz zugeführt werden sollen, verankert sind, werden im Druckgerätegesetz neben den horizontalen Bestimmungen des gemeinsamen Rechtsrahmens nur die allgemeinen und grundlegenden technischen Bestimmungen des Druckgerätewesens festgeschrieben.

Mit dem neuen Druckgerätegesetz wird der bestehende österreichische Rechtsbestand für druckführende Geräte nur an die neuen unionsrechtlichen Erfordernisse angepasst. Damit bleibt die umfassende sicherheitstechnische Rechtsbasis für den Druckgerätemarkt bzw. -bestand erhalten. Der Geltungsbereich des neuen Druckgerätegesetzes umfasst die bisher geregelten relevanten Gruppen von Druckgeräten. Es regelt deren Beschaffenheit und Inverkehrbringen und legt Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftsakteure fest. Es enthält Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und definiert das Verfahren zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen. Es legt die Kompetenzverteilung bei der Marktüberwachung und die im Rahmen der Marktüberwachung anzuwendenden Verfahren fest. Es regelt die innerösterreichischen Verfahren zur Beteiligung an Schutzklauselverfahren der Europäischen Union. Es enthält Sicherheitsbestimmungen betreffend das Aufstellen, die Inbetriebnahme und die

wiederkehrenden Untersuchungen von druckführenden Geräten. Es regelt die Vollziehung und die Weitergeltung bestehender Zulassungen und Vorschriften.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Druckgerätegesetz ist aufgrund der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/29/EU der 20. April 2016 festzulegen.

Kompetenzgrundlage:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ist das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Besonderer Teil

Zu § 1, Zweck:

Zweck des Gesetzes ist der Schutz von Personen und Sachgütern vor den Gefahren, die von druckführenden Geräten ausgehen.

Zu § 2, Begriffsbestimmungen:

Die Definitionen entstammen überwiegend den in § 2 genannten EU-Richtlinien. Die aus dem Kesselgesetz und den zugehörigen Verordnungen übernommenen Definitionen wurden entsprechend angepasst. Da der Geltungsbereich der angeführten EU-Rechtsvorschriften bzw. internationalen Übereinkommen sich durch Novellierungen nicht ändern wird, wird bewusst auf die Stammfassung dieser Richtlinien verwiesen.

Zu § 3, Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst alle relevanten Gruppen druckführender Geräte. Die Untergliederung der druckführenden Geräte richtet sich nach den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften bzw. internationalen Übereinkommen. Die Detailbestimmungen zum Geltungsbereich sind mit den Verordnungen umgesetzt, die über § 72 der Weitergeltung zugeführt werden.

Zu § 4, Wesentliche Sicherheitsanforderungen für die Beschaffenheit und Konformitätsbewertung:

§ 4 orientiert sich an den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/68/EU und setzt mit Abs. 8 den der „Neuen Konzeption“ entsprechenden EU-Grundsatz der Konformitätsvermutung insofern um, dass bei einem Produkt, dessen Eigenschaft einer harmonisierten Norm entspricht, hinsichtlich dieser Eigenschaft die Übereinstimmungen mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen anzunehmen ist. Abs. 7 bezieht sich auf jene internationalen Vorschriften wie ADR oder UNECE (Vollzitierung siehe verfügbarer Teil § 2 Abs. 1 Z 11 und 14), welche abschließende sicherheitstechnische Regelungen vorschreiben und in das Unionsrecht übernommen wurden.

Zu § 5, Konformitätsbewertungsverfahren für das Inverkehrbringen:

Die Detailbestimmungen zum Konformitätsbewertungsverfahren sind mit den Verordnungen umgesetzt, die über § 72 der Weitergeltung zugeführt werden.

Zu § 6, Konformitätserklärung und Konformitätskennzeichnung:

Die Konformitätskennzeichnung richtet sich nach der entsprechenden Art des druckführenden Gerätes und ist in den Verordnungen gemäß § 72 spezifiziert.

Zu § 7, Inverkehrbringen:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für druckführende Geräte die im europäischen Wirtschaftsraum auf den Markt bereitgestellt werden und für den Betrieb in diesem vorgesehen sind. Für bestimmte Mitgliedstaaten existieren unionskonforme Sonderbestimmungen (zB Kerbschlagzähigkeit bei minus 40°C für skandinavische Staaten). Für entsprechende druckführende Geräte sind diese Sicherheitsbestimmungen des Ziellandes anzuwenden.

Zu § 8, Verordnungsermächtigung:

Die Verordnungsermächtigung ist unter anderem auch deshalb notwendig um bei Bedarf die gemäß § 72 weitergeltenden Verordnungen ersetzen zu können.

Zu §§ 9 bis 12, Verpflichtungen der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Einführer und der Händler:

Die Verpflichtungen sind Teil des neuen horizontalen EU-Rechtsrahmens, der in österreichisches Recht zu implementieren ist.

Zu §§ 13 und 14, Verpflichtungen der Eigentümer und Betreiber:

Das bestehende Kesselgesetz samt den zugehörigen Verordnungen sowie die unionsrechtlichen Regelungen für ortsbewegliche Druckgeräte regeln auch die Betriebsphase von druckführenden Geräten. Daher wurden auch Verpflichtungen der für diese Phase maßgebenden Wirtschaftsakteure, Eigentümer und Betreiber, festgelegt. Für private Eigentümer und Betreiber von Verbraucherprodukten wurden die Bestimmungen an die Möglichkeiten von Privatpersonen angepasst.

Zu § 15, Umstände, unter denen die Verpflichtungen des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten:

Einführer oder Händler, die ein druckführendes Gerät unter ihrem Namen vertreiben, übernehmen die Pflichten des Herstellers.

Zu § 16, Identifizierung der Wirtschaftsakteure:

Aufzeichnungspflichten sind Teil des neuen horizontalen EU-Rechtsrahmens, der in österreichisches Recht zu implementieren ist.

Zu § 17, Verordnungsermächtigung:

Die Verordnungsermächtigung ist unter anderem auch deshalb notwendig um bei Bedarf die gemäß § 72 weitergeltenden Verordnungen ersetzen zu können.

Zu § 18, Stellen für das Inverkehrbringen:

Stellen gemäß Abs. 1 entsprechen den Erstprüfstellen des Kesselgesetzes und der Druckgeräteüberwachungsverordnung und den notifizierten Stellen gemäß den Richtlinien 2014/68/EU und 2014/29/EU. Stellen gemäß Abs. 2 entsprechen den anerkannten unabhängigen Prüfstellen gemäß Richtlinie 2014/68/EU. Stellen gemäß Abs. 3 entsprechen den sogenannten Xa-Stellen gemäß ADR, RID und ADN (Vollzierung siehe verfügbarer Teil § 2 Abs. 1 Z 11 bis 13). Stellen gemäß Abs. 4 prüfen das Inverkehrbringen von Kraftgastanks.

Zu § 19, Inspektionsstellen für die Betriebsphase:

Stellen gemäß Abs. 1 entsprechen den Kesselprüfstellen des Kesselgesetzes und der Druckgeräteüberwachungsverordnung. Stellen gemäß Abs. 2 entsprechen den sogenannten Xa-Stellen gemäß ADR, RID und ADN.

Zu § 20, Betreiberprüfstellen:

Stellen gemäß Abs. 1 entsprechen den Betreiberprüfstellen gemäß Richtlinie 2014/68/EU. Stellen gemäß Abs. 2 entsprechen den sogenannten Xb-Stellen gemäß ADR, RID und ADN.

Zu § 21, Betriebseigene Prüfdienste:

Stellen gemäß Abs. 1 entsprechen den betriebseigenen Prüfdiensten gemäß ADR, RID und ADN. Stellen gemäß Abs. 2 haben einen ähnlichen Status wie die Werksprüfstellen des Kesselgesetzes und der Druckgeräteüberwachungsverordnung.

Zu § 22, Akkreditierung:

Bei der Akkreditierung sind neben den Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes 2012 (AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012 in der jeweils geltenden Fassung auch die der unmittelbar geltenden EU-Marktüberwachungsverordnung zu beachten.

Zu § 23, Konformitätsvermutung für Konformitätsbewertungsstellen:

§ 23 entspricht dem allgemein laut EU-Recht anzuwendenden Grundsatz der sogenannten Konformitätsvermutung (vgl. dazu Art. 26 der Richtlinie 2014/68/EU), wonach bei einer Stelle, die Kriterien einer harmonisierten Norm erfüllt, hinsichtlich dieser Kriterien die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie anzunehmen ist.

Zu § 24, Befugung:

Gemäß § 21 Abs. 4 des bestehenden Kesselgesetzes ist für die Befugung von Kesselprüfstellen im Eisenbahnbereich (nunmehr Stellen für Inspektionen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 dieses Gesetzes) der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig. Es besteht kein Anlass diese Kompetenzverteilung zu ändern. Durch die Befugung wird gewährleistet, dass Stellen ihre Tätigkeit nicht ohne Kenntnis des zuständigen Ressorts ausüben können. Eine Befugung ist nur jenen Stellen zu erteilen, die eine gültige Akkreditierung haben und im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2014/68/EU nach österreichischem Recht begründet und mit einer diesbezüglichen Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind.

Zu § 25, Verordnungsermächtigung:

Die Verordnungsermächtigung ist unter anderem auch deshalb notwendig um bei Bedarf die gemäß § 72 weitergeltenden Verordnungen ersetzen zu können. Die Verordnungskompetenz richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeit gemäß § 25.

Zu § 26, Notifizierende Behörde:

Mit dem Beschluss Nr. 768/2008/EG und der Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG, ABl. Nr. L 165 vom 30.06.2010 S. 1. wurden einheitliche Notifizierungsverfahren, Anforderungen und Pflichten der notifizierenden Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission ihre notifizierenden Behörden zu benennen. Die Notifikationskompetenz in § 27 richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeit für die Befugung gemäß § 25.

Zu § 27, Informationspflicht der notifizierenden Behörde:

Unter anderem gemäß Art. 19 der Richtlinie 2010/35/EU haben die notifizierenden Behörden Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (EK).

Zu § 28, Zweigunternehmen von Konformitätsbewertungsstellen und Vergabe von Unteraufträgen:

Siehe unter anderem Art. 27 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 29, Beantragung der Notifizierung:

Die beantragende Stelle muss u.a. lt. Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2014/68/EU in Österreich ansässig sein.

Zu § 30, Notifizierungsverfahren:

Konformitätsbewertungsstellen für druckführende Geräte die notifiziert werden, haben ihre organisatorische und fachliche Kompetenz mittels Akkreditierung nachzuweisen. Nennungsverfahren, Aufgaben der Europäischen Kommission und der notifizierenden Behörde sind entsprechend dem Beschluss Nr. 768/2008/EG festgelegt. Die notifizierten Stellen werden in der von der EK vorgesehenen elektronischen NANDO-Datenbank veröffentlicht.

Zu § 31, Änderung der Notifizierung:

Auch Änderungen zu einer Notifizierung sind der EK mittels NANDO-Datenbank zu melden.

Zu § 32, Anfechtung der Kompetenz von notifizierten Stellen:

Bestehen Zweifel an der Kompetenz einer notifizierten Stelle untersucht die EK, ob diese gerechtfertigt sind. Die Mitgliedstaaten haben sie dabei zu unterstützen.

Zu § 33, Pflichten der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Tätigkeiten:

Unter anderem ist gemäß Art. 35 der Richtlinie 2014/68/EU eine Einspruchsmöglichkeit gegen technische Entscheidungen von Konformitätsbewertungsstellen bei einer internen Beschwerdestelle, wie sie zB in der Akkreditierungsnorm ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 verankert ist, vorzusehen.

Zu § 34, Beschwerden gegen notifizierte Stellen:

Ist grundsätzlich die fachliche oder organisatorische Kompetenz, das gesetzeskonforme Verhalten oder die Verantwortlichkeit der notifizierten Stelle nicht gegeben, kann die notifizierende Behörde Korrekturmaßnahmen wie Einschränkung, Änderung oder Entzug der Befugung bzw. Notifizierung durchführen. Solche Maßnahmen sind gemäß § 31 der EK mittels NANDO-Datenbank zu melden und von der EK über die NANDO-Datenbank freizugeben.

Zu § 35, Koordination der notifizierten Stellen:

Die EK hat dazu zB das Conformity Assessment Bodies Forum (CABF) eingerichtet. Nachdem nicht alle österreichischen notifizierten Stellen an sämtlichen europäischen Foren teilnehmen können, wird durch ein nationales Prüfstellenforum der Informationsfluss sichergestellt.

Zu § 36, Anerkennung von Konformitätsbewertungen und Inspektionen ausländischer Stellen:

Das Tätigwerden in anderen Mitgliedstaaten beschränkt sich auf jene Tätigkeiten für die die Stelle notifiziert wurde. Wenn die Stelle beispielsweise für die Richtlinie 2014/68/EU notifiziert wurde, kann sie nicht wiederkehrende Überprüfungen gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung vornehmen.

Zu § 37, Notifizierung von technischen Diensten:

Gemäß § 9 Abs. 2 der Versandbehälterverordnung 2011 (VBV 2011), BGBl. II Nr. 458/2011 sind technische Dienste für Kraftgastanks vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu nominieren.

Zu § 38, Verordnungsermächtigung:

Die Verordnungsermächtigung ist unter anderem auch deshalb notwendig um bei Bedarf die gemäß § 72 weitergeltenden Verordnungen ersetzen zu können. Die Verordnungskompetenz richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeit gemäß § 27.

Zu § 39, Marktüberwachung:

Die unmittelbar rechtswirksame EU-Marktüberwachungsverordnung regelt die Grundsätze der Marktüberwachung in der EU. Hierbei wird die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung des Marktes hinsichtlich gefährlicher Produkte vorgeschrieben. Dies ist auch auf Grund der Aufgabenstellung erforderlich, da Produkte gleicher Type meist europaweit in Verkehr gebracht werden. Die Benennung der Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten und die interne Aufgabenverteilung sind von diesen zu regeln.

Da das Kesselwesen der mittelbaren Bundesverwaltung unterliegt, wird gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG der Landeshauptmann grundsätzlich als Marktüberwachungsbehörde bestimmt. Ausnahme ist der Eisenbahnbereich, für den laut § 32 des Kesselgesetzes schon jetzt die Eisenbahnbehörde als Behörde im Sinne des Kesselgesetzes zuständig ist. Die im Zusammenhang mit der vorgegebenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erforderliche Außenvertretung ist von den jeweils zuständigen Bundesministern wahrzunehmen. Diese haben auch für Produkte gleicher Type die österreichweit in Verkehr gebracht werden eine Koordinierungsfunktion wahrzunehmen. Um diese ausüben zu können ist eine Information über die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Maßnahmen an den jeweils zuständigen Bundesminister als koordinierende Stelle erforderlich.

Zu § 40, Überwachung des Unionsmarktes:

Dieser Paragraf und die folgenden §§ 41 bis 44 entsprechen den Vorgaben des Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Da die EU-Marktüberwachungsverordnung nur für druckführende Geräte gilt, die einer Harmonisierungsrechtsvorschrift unterliegen (dazu zählen auch Geräte, die nach einer alten nicht mehr in Kraft befindlichen Harmonisierungsrechtsvorschrift in Verkehr gebracht wurden), gelten die neuen horizontalen Verwaltungsvorschriften gemäß den §§ 41 bis 44 zur Gänze auch nur für diese Geräte.

Für Geräte, die nach einer nationalen Vorschrift in Verkehr gebracht wurden, gelten nur die §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1.

Zu § 41, Verfahren zur Behandlung von druckführenden Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist:

Dieser Paragraf regelt das Vorgehen der Behörden bei Geräten, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Paragraf legt in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörde mit der koordinierenden Stelle und die Zusammenarbeit der koordinierenden Stelle mit der Europäischen Kommission fest. Die Einbeziehung der Kommission ist erforderlich, wenn nichtkonforme Produkte gleicher Bauart auch in anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitgestellt werden.

Zu § 42, Schutzklauselverfahren der Europäischen Union:

Das sogenannte Schutzklauselverfahren kommt dann zur Anwendung, wenn die von einem Mitgliedstaat gegen ein druckführendes Gerät getroffenen Maßnahmen von einem Mitgliedstaat oder der EK als nicht gerechtfertigt betrachtet werden. Mit diesem Paragrafen wird die Rolle der österreichischen koordinierenden Stelle im Falle der Betroffenheit von einem Schutzklauselverfahren dargestellt.

Zu § 43, Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit durch konforme druckführende Geräte:

Dieser Paragraf kommt zur Anwendung, wenn das druckführende Gerät zwar den produktiven gesetzlichen Anforderungen entspricht, also die Konformität gegeben ist, aber trotzdem eine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und die Sicherheit darstellt. Die anzuwendenden Verfahren entsprechen jenen gemäß § 41.

Zu § 44, Formale Nichtkonformität:

Dieser Paragraf ordnet das Vorgehen für den Fall an, dass das druckführende Gerät nicht ordentlich gekennzeichnet ist, die Konformitätserklärung für das Gerät nicht entspricht, Mängel bei den technischen Unterlagen bestehen oder Verpflichtungen von betroffenen Wirtschaftsakteuren nicht erfüllt werden.

Werden die Mängel nicht beseitigt kann die Marktüberwachungsbehörde Maßnahmen wie für gefährliche Produkte anordnen.

Zu § 45, Verordnungsermächtigung:

Die Verordnungsermächtigung ist unter anderem auch deshalb notwendig um bei Bedarf die gemäß § 72 weitergeltenden Verordnungen ersetzen zu können. Die Verordnungskompetenz richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeit gemäß § 39 Abs. 6.

Zu § 46, Aufstellung von druckführenden Geräten mit hohem Gefahrenpotential:

Der Paragraf entspricht dem § 8 des Kesselgesetzes für das Aufstellen druckführender Geräte.

Zu § 47, Druckprüfung:

Damit werden im Wesentlichen die Regelungen der §§ 12 Abs. 3 und 15 Abs. 4 des Kesselgesetzes übernommen, allerdings in einer dem Pkt. 3.2.2. des Anhanges I der Richtlinie 2014/68/EU angepassten Form. Werden Druckprüfungen mit verdichteten Gasen oder anderen Flüssigkeiten als Wasser durchgeführt, war bisher die Einbeziehung der Behörde erforderlich. Von Behördenseite wurde dies insbesondere bei innerbetrieblichen Rohrleitungen als nicht erforderlich angesehen und daher die Entlastung der Behörden von dieser Aufgabe gefordert. Mit § 47 wird die Zustimmung der Behörde nur mehr dann erforderlich sein, wenn Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Betreibers liegen.

Zu § 48, Inbetriebnahme von druckführenden Geräten mit hohem Gefahrenpotential:

Der Paragraf entspricht § 9 Abs. 1 des Kesselgesetzes.

Zu § 49, Befüllung von druckführenden Geräten:

Der Paragraf entspricht sinngemäß § 9 Abs. 5 und 6 des Kesselgesetzes.

Zu § 50, Erste Betriebsprüfung:

Der Paragraf gibt § 13 des Kesselgesetzes und die Grundsätze aus § 7 Abs. 1 der Druckgeräteüberwachungsverordnung wieder.

Zu § 51, Reparaturen und Änderungen:

Dieser Paragraf berücksichtigt die §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 1 Kesselgesetz sowie die etablierte Praxis der Vollziehung der Harmonisierungsrechtsvorschriften und des § 13 der Versandbehälterverordnung 2011.

Zu § 52, Verordnungsermächtigung:

Die Verordnungsermächtigung ist unter anderem auch deshalb notwendig um bei Bedarf die gemäß § 72 weitergeltenden Verordnungen ersetzen zu können.

Zu § 53, Grundsätze:

Dieser Paragraf definiert die Grundsätze für wiederkehrende Untersuchungen von druckführenden Geräten zur Gewährleistung der Sicherheit während der Betriebsphase. Auf diesen Grundsätzen ist u.a. die Druckgeräteüberwachungsverordnung aufgebaut. Zentrales Element der Regelungen ist eine Gefahrenanalyse, die als Basis für die Zuteilung der druckführenden Geräte zu vorgegebenen Überwachungsmethoden und zur Festlegung von Fristen und Maßnahmen dient.

Zu § 54, Verfahren:

Dieser Paragraf listet die Überwachungsmethoden für druckführende Geräte gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 auf und gibt die Möglichkeit auf geänderte Bedingungen mit Modifikation der Überwachungsmethoden zu reagieren. Spezifiziert sind diese Methoden in der Druckgeräteüberwachungsverordnung.

Zu § 55, Überwachung gemäß Sonderbestimmungen:

Mit Sonderbestimmungen werden Überprüfungsfristen und -methoden für bestimmte Typen von druckführenden Geräten und Betriebsbedingungen vorgegeben. Eine Auflistung von Sonderbestimmungen findet sich in der Druckgeräteüberwachungsverordnung.

Zu § 56, Überwachung gemäß Prüfstufen:

Druckführende Geräte, auf die Sonderbestimmungen nicht anwendbar sind, sind auf Basis einer Gefahrenanalyse Prüfstufen zuzuteilen. Daraus ergeben sich Prüffristen und Maßnahmen.

Zu § 57, Überwachung gemäß risikoorientierter Inspektion:

Die risikoorientierte Inspektion als Möglichkeit der Überwachung von druckführenden Geräten kann dann durchgeführt werden, wenn international anerkannte branchenspezifische europäische oder US-amerikanische Regelwerke angewendet werden.

Im Fall von Raffinerien wären das zum Beispiel CEN CWA 15740:2008, Risk based inspection and maintenance procedures for European industry (RIMAP) des Europäischen Normungsinstitutes oder API 571 und API 581 des American Petroleum Institute (API), 1220 L Street, NW, Washington, DC 20005-4070, USA.

Zu § 58, Überwachung gemäß speziellem Prüfprogramm:

Für druckführende Geräte, für die Sonderbestimmungen oder Prüfstufenzuteilungen keine technisch-wirtschaftlich sinnvollen Lösungen ergeben, können von Inspektionsstellen speziell angepasste Prüfprogramme erstellt werden. Diese sind dem BMWFW vorzulegen.

Zu § 59, Ortsbewegliche Druckgeräte:

Wiederkehrende Prüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten sind mit internationalen Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter (ADR, RID und ADN) festgelegt und in das Unionsrecht übernommen worden. Die Umsetzung erfolgte mit der Ortsbeweglichen Druckgeräte Verordnung 2011 - ODGV 2011, BGBl. II Nr. 239/2011 und der Versandbehälterverordnung 2011.

Zu § 60, Kraftgastanks:

Periodische Kontrollen einschließlich der sie ausführenden technischen Dienste für Kraftgastanks sind in der Versandbehälterverordnung 2011 geregelt.

Zu § 61, Geräte mit geringem Risiko:

Gemäß § 19 Kesselgesetz sind für Geräte mit geringem Gefahrenpotential wiederkehrende Untersuchungen zu vermindern oder gänzlich entfallen zu lassen. Bestimmungen für solche Geräte wurden mit § 5 der Druckgeräteüberwachungsverordnung spezifiziert. § 61 sieht eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

Zu § 62, Wiederinbetriebnahme:

Der Paragraf fasst die Grundsätze der Wiederinbetriebnahme, die in § 15 Abs. 5 des Kesselgesetzes und § 13 Abs. 6 der Druckgeräteüberwachungsverordnung verankert sind, zusammen.

Zu § 63, Wiederkehrende Untersuchungen in einem anderen Mitgliedstaat:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG ist diese für Produkte anzuwenden, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits in Verkehr gebracht wurden aber zusätzlich getestet werden müssen, um in Verkehr bleiben zu können. Für ortsbewegliche Druckgeräte gilt dieser Paragraf nicht, weil deren wiederkehrende Untersuchungen im ADR geregelt sind.

Zu § 64, Ausnahmefälle:

Unter bestimmten Voraussetzungen können für druckführende Geräte Einzelgenehmigungen per Bescheid erteilt werden.

Zu § 65, Haftung:

Der Paragraf entspricht § 27 des Kesselgesetzes.

Zu § 66, Deckungsvorsorge:

Die Verordnungsermächtigung ist unter anderem auch deshalb notwendig, um bei Bedarf die gemäß § 72 weitergeltende Akkreditierungsversicherungsverordnung, BGBl. II Nr. 13/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 490/2001, ersetzen zu können.

Zu § 67, Statistik:

Der Paragraf entspricht dem § 29 des Kesselgesetzes.

Zu § 68, Strafbestimmungen:

Die Mitgliedstaaten haben unter anderem gemäß Art. 47 der Richtlinie 2014/68/EU und gemäß Art. 40 der Richtlinie 2014/29/EU Sanktionen für Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Die gegenständlichen Strafbestimmungen orientieren sich an jenen des Kesselgesetzes.

Zu § 69, Vollziehung:

Die Kompetenzaufteilung zwischen dem BMVIT, dem BMJ und dem BMWFW erfolgt analog der des Kesselgesetzes.

Zu § 70, Inkrafttreten:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens richtet sich nach Art. 42 der Richtlinie 2014/29/EU (20. April 2016).

Zu § 71, Außerkrafttreten:

Das Druckgerätegesetz ersetzt das Kesselgesetz und somit hat dieses mit dem Inkrafttreten des Druckgerätegesetzes außer Kraft zu treten.

Zu § 72, Weitergeltungen:

Um einen reibungslosen Übergang in der Vollziehung zum Kesselwesen zu gewährleisten, ist es unumgänglich die Weitergeltung von 13 auf dem Kesselgesetz basierenden und unbedingt erforderlichen Verordnungen anzuordnen. Es befinden sich darunter einige Verordnungen, die der EK notifiziert und von dieser genehmigt wurden, oder der Umsetzung wichtiger EU-Richtlinien dienen. Insgesamt repräsentieren diese Verordnungen die aktuelle Arbeitsgrundlage der im Kesselwesen tätigen Wirtschaftsakteure, Prüfstellen und der das Kesselwesen vollziehenden Behörden.

Zu § 73, Bestehende Zulassungen:

Soweit sie nicht durch eine auf diesem Gesetz basierende Verordnung oder durch einen auf diesem Gesetz basierenden Bescheid aufgehoben werden, gelten auf Basis des Kesselgesetzes erteilte Zulassungen, Bewilligungen, Befugungen und Bescheide weiterhin.

Zu § 74, Verweisungen:

Da es u.a. in den gemäß § 72 weitergeltenden Verordnungen eine Reihe von Verweisen auf das Kesselgesetz gibt, ist eine diesbezügliche Regelung vorzusehen.

Zu § 75, Sprachliche Gleichbehandlung:

Der Paragraf ist eine Standardformulierung.

Zu § 76, Rechtsakte der Europäischen Union:

Das Druckgerätegesetz fasst die Rechtsgrundlage zur Umsetzung der angeführten EU-Rechtsakte neu.

Zu Anlage I, Teil 1:

Die generellen Anforderungen für Konformitätsbewertungsstellen für das Inverkehrbringen und Inspektionsstellen für die Betriebsphase wurden an den Art. 24 der Richtlinie 2014/68/EU angeglichen und im Teil 1 zusammengefasst. Demgemäß wurden die unterschiedlichen spezifischen Anforderungen dieser Stellen in Teil 2 und 3 angeführt.

Zu Anlage I, Teil 2 und 3:

Teil 2 entspricht den spezifischen Anforderungen für Konformitätsbewertungsstellen (Erstprüfstellen) des § 20 des Kesselgesetzes und Teil 3 den spezifischen Anforderungen für Inspektionsstellen (Kesselprüfstellen) des § 21 des Kesselgesetzes.

Zu Anlage I, Teil 4:

Mit Teil 4 werden die Bestimmungen des Art. 25 der Richtlinie 2014/68/EU für Betreiberprüfstellen umgesetzt.

Zu Anlage I, Teil 5:

Die mit Teil 5 umgesetzten Bestimmungen über Zweigunternehmen entsprechen u.a. Art. 27 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu Anlage II:

Die Verpflichtungen der Stellen in Bezug auf ihre Arbeit entsprechen u.a. Art. 34 der Richtlinie 2014/68/EU. Nachdem sie allgemeine Gültigkeit haben, gelten die mit Anlage II umgesetzten Bestimmungen für alle Stellen.